

27. Juli 51 Eg.

Bern, den 27. Juli 1951.

p.B.11.43.Am. - BO  
ad C.12.5032.Du/j.

An die  
Schweizerische Bundesanwaltschaft,  
B e r n .  
-----

12-1

Herr Bundesanwalt,

Mit Schreiben vom 24. Juli 1951 stellten Sie uns ein Exemplar der Anklageschrift in der Angelegenheit Charles Davis nebst Beilagen zu. Wir danken Ihnen bestens für diese Dokumente, von denen wir mit grossem Interesse Kenntnis genommen haben.

Am gleichen Tage sprach bei uns der amerikanische Gesandte vor, um die Angelegenheit erneut vorzubringen. Minister Patterson beklagte sich lebhaft über die Verzögerungen des Verfahrens, welche zur Folge hatten, dass Davis nun 8 Monate in Haft sei, ohne dass ihm je die Gründe für seine Festnahme bekanntgegeben worden seien. Er überliess uns eine Note, von der wir Ihnen zu Ihrer Orientierung eine Kopie beilegen. Am 25. Juli sprach ferner Herrn Owsley von der Amerikanischen Gesandtschaft bei uns vor, dem wir nach Erhalt der Anklageschrift einige nähere Aufschlüsse gaben.

In Ihrem Schreiben vom 24. Juli bemerken Sie, dass die Anklageschrift auf keinen Fall der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten ausgehändigt werden dürfe. Wir verstehen die Beweggründe, die Sie zu dieser Auffassung geführt haben. Auf der andern Seite kann jedoch nicht verkannt werden, dass eine Gesandtschaft Anspruch hat, möglichst eingehend über die gegen einen ihrer Staatsangehörigen erhobenen Beschuldigungen orientiert zu werden. Umgekehrt verlangen die schweizerischen Vertretungen im Ausland dieselben Aufschlüsse, sofern ein Schweizer festgenommen wurde. Sie erheben regelmässig Anspruch auf Kenntnisnahme der Anklageschrift, welche ihnen auch meistens ausgehändigt wird. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Amerikanische Gesandtschaft ohne weiteres bei Davis selbst oder bei dessen Verteidiger in die Anklageschrift Einsicht nehmen kann. Ferner wird diese im Laufe des ja öffentlich durchgeführten Gerichtsverfahrens bekannt werden. Unter diesen Umständen möchten wir Sie ersuchen, nochmals zu überprüfen, ob nicht der Amerikanischen Gesandtschaft ein Exemplar überreicht werden könnte. Es wäre dies



- 2 -

ein Akt des Entgegenkommens, zu dem wir uns umsomehr verpflichtet fühlen, als die Schweiz sich in der vorliegenden Angelegenheit weitgehend im Unrecht befindet und die amerikanischen Vorwürfe begründet sind. Sofern Sie unseren Erwägungen zustimmen können, bitten wir Sie, uns ein weiteres Exemplar der Anklageschrift zuzustellen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesanwalt, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

1 Beilage.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten

Zehnder